



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1967

2. Personal

urn:nbn:de:hbz:466:1-8430

bei einer zu weitgehenden Verselbständigung der Forschung in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen ergeben; es ist empfohlen worden, im Einzelfall sehr kritisch zu prüfen, ob der Verzicht auf die Vorzüge der in den Hochschulen gegebenen Verbindung von Forschung und Lehre durch andere Vorteile tatsächlich hinreichend gerechtfertigt wird.

Alle diese Empfehlungen haben es bisher nicht vermocht, die Forschung in den Hochschulen in allen Bereichen in dem notwendigen Umfang wieder arbeitsfähig zu machen. Die gleichzeitige Zunahme der Ansprüche der Lehre und der Anforderungen der Forschung und die Unmöglichkeit, die Hochschulen gleichmäßig in allen gewünschten oder auch notwendigen Richtungen auszubauen, bringen nach wie vor Schwierigkeiten für die Verwirklichung der Verbindung von Forschung und Lehre mit sich. Es besteht immer noch die Gefahr, daß die Forschung aus diesen Gründen in Institute außerhalb der Hochschulen abwandert. Die mißlichen Folgen dieser Abwanderung sind in den zitierten Empfehlungen wiederholt und im einzelnen dargestellt worden.

Aus dieser Sachlage ist die Folgerung zu ziehen, daß Bedingungen hergestellt werden müssen, die in der Verbindung von Forschung und Lehre auch die Forschung zu ihrem vollen Recht kommen lassen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt deswegen, allgemein die Arbeitsbedingungen für die Forschung in den Hochschulen in personeller und finanzieller Hinsicht sowie durch organisatorische Maßnahmen zu verbessern, vor allem aber Sonderforschungsbereiche einzurichten.

III. 2. Personal

Die Knappheit an qualifiziertem Personal für die Hochschulen, die in den Schwierigkeiten der Besetzung von Lehrstühlen, besonders aber auch anderer Dauerstellen für Wissenschaftler zum Ausdruck kommt, wird sich in der Zeit bis 1970 nicht entscheidend ändern. Der Bedarf wird in einigen Fächern so groß sein, daß die wissenschaftlichen Hochschulen versuchen müßten, einen erheblichen Teil der promovierten Kräfte jedenfalls noch eine Zeit lang bei sich weiterzubeschäftigen, anstatt sie sofort aus der Hochschule in die Tätigkeiten der Wirtschaft, der Verwaltung usw. zu entlassen. Die Ausbaumöglichkeiten der Hochschulen sind hiernach vor allem in personeller Hinsicht begrenzt.

Als Konsequenz hieraus ist u. a. das System von Sonderforschungsbereichen entwickelt worden. Darüber hinaus aber

zwingt die Lage dazu, den Fragen der Nachwuchsausbildung, der Arbeitsbedingungen für die in den Hochschulen tätigen Wissenschaftler, ihrer Besoldung usw. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

a) Lehrstühle

1960 ist für die einzelnen Fakultäten und Fächer ein „Grundbestand“ von Lehrstühlen empfohlen worden, der für die Bedürfnisse von Forschung und Lehre als erforderlich angesehen wurde. Es hat sich jedoch gezeigt, daß mit diesem „Grundbestand“ die Erfordernisse der Forschung nicht immer befriedigt werden konnten. Die Länder sind bei der Einrichtung von Lehrstühlen auch aus diesem Grunde verschiedentlich auf Antrag der Hochschulen über die Empfehlungen des Wissenschaftsrates hinausgegangen.

Wie oben bereits ausgeführt, gehen die Vorschläge für den personellen Ausbau der Hochschulen bis 1970 davon aus, daß die Lehrstühle unter dem Gesichtspunkt der Lehre grundsätzlich nur in den Fällen vermehrt werden, in denen ihre Zahl noch nicht den nach den Modellen erforderlichen Grundbestand erreicht hat. Die Modelle beziehen die Forschung insofern ein, als sie von einer Lehrbelastung ausgehen, die dem einzelnen Wissenschaftler im Rahmen seiner Aufgabenstellung ausreichend Zeit für die Forschung läßt. Dagegen berücksichtigen die Modelle besondere Bedürfnisse der Forschung, wie sie sich vor allem im Rahmen von Sonderforschungsbereichen ergeben werden, ausdrücklich nicht. Unter dem Gesichtspunkt der Forschung kann sich also ein zusätzlicher Bedarf ergeben, der zusätzlich befriedigt werden muß.

Eine generelle Quantifizierung dieses Bedarfs ist nicht möglich; er kann nur für den Einzelfall ermittelt werden. Hierzu bedarf es einer genauen Prüfung der jeweiligen Verhältnisse. Der Wissenschaftsrat hat daher hier davon abgesehen, einzelne unter dem Aspekt der Forschung erforderliche Lehrstühle festzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, solche neuen Lehrstühle dann zusätzlich einzurichten, wenn die Prüfung ergibt, daß sie aus Gründen der Entwicklung der Wissenschaft oder der besonderen Berücksichtigung von Spezialgebieten erforderlich sind. Das sollte in erster Linie im Rahmen der Bildung von Sonderforschungsbereichen geschehen.

b) Wissenschaftliche Angestellte

Die an den wissenschaftlichen Hochschulen eingerichteten Stellen für wissenschaftliches Personal sind überwiegend Beamtenstellen. Die Besonderheiten der Forschung lassen aber Bedürfnisse auftreten, die mit Beamtenstellen nicht befriedigt werden können; so z. B. die Notwendigkeit, für ein bestimmtes Forschungsvorhaben einen nicht im Hochschulbereich oder im Ausland tätigen qualifizierten Wissenschaftler für einige Jahre zu gewinnen oder bei einem bestimmten Forschungsthema einen Wissenschaftler zu beschäftigen, der die Altersgrenze für die Ernennung zum Beamten schon überschritten hat. Es kommt daher darauf an, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die der Flexibilität der Hochschulen in bezug auf das Personal dienen. Aus diesem Grunde müssen in den Hochschulen gerade für die Forschung vermehrt Angestelltenstellen eingerichtet werden, die es besser als Beamtenstellen erlauben, einer besonderen Lage gerecht zu werden. Das Risiko, das für Angestellte auf Zeit damit verbunden ist, daß sie keine der Beamtenstellung entsprechende lebenslängliche Sicherung genießen, muß durch eine entsprechende Regelung der Vergütung ausgeglichen werden.

Hochdotierte
Angestellte

Besondere Bedeutung wird der Gewinnung hochdotierter Angestellter, auch solchen mit befristeten Verträgen (3 bis 5 Jahre), beigemessen. Im Einzelfall kann es sich durchaus als erforderlich erweisen, die Stellen so zu dotieren, daß die Bezüge den Gesamtbezügen eines ordentlichen Professors entsprechen.

c) Anrechnung von Dienstzeiten

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die Frage der Anrechnung von Dienstzeiten für Wissenschaftler, die später in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Dies wird daran deutlich, daß Studenten, die nach der Abschlußprüfung die Hochschule verlassen und eine Beamtenlaufbahn einschlagen, gegenüber denjenigen im Vorteil sind, die ihre Ausbildung an der Hochschule im Aufbaustudium, mit einer Promotion oder gar Habilitation fortsetzen und ihre „Laufbahn“ erst dann beginnen. Dies führt bei der Starrheit der Regelungen zu ungerechtfertigten Benachteiligungen.

Da die Hochschulen angesichts der Personalknappheit darauf angewiesen sind, einen erheblichen Teil der Absolventen des Aufbaustudiums auf Zeit weiterzubeschäftigen, bevor sie in eine andere Berufstätigkeit übergehen bzw. eine andere Stelle in der Hochschule übernehmen, ist eine befriedigende Regelung dieser Frage besonders dringlich. Die Schwierigkeiten

ihrer Lösung resultieren nicht zuletzt daraus, daß zur Zeit nur ein Teil dieser Kräfte aus ordentlichen Haushaltsmitteln des Staates besoldet wird, daß sie aber eine im wesentlichen gleichartige Arbeit verrichten.

In den Empfehlungen zum Ausbau der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen ist bereits empfohlen worden, die Zeit der Tätigkeit als wissenschaftlicher Angestellter auf Grund eines mit einem Forscher abgeschlossenen Privatdienstvertrages dann auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, wenn der Dienstvertrag aus Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert wird (Bd. 1, S. 63). Diese Empfehlung wird mit Nachdruck wiederholt. Sie würde vor allem das Problem der Wissenschaftler lösen, die auf Grund von Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschäftigt werden.

Gleiche Anrechnungsmöglichkeiten sollten für Kräfte geschaffen werden, die auf Grund von Promotionsstipendien aus öffentlichen Mitteln in der Forschung tätig sind.

Bei den Wissenschaftlern, die ein Habilitandenstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten, ist zwischen denjenigen zu unterscheiden, die eine planmäßige Assistentenstelle innehaben und auf dieser ohne Gehalt im dienstlichen Interesse zur Habilitation mit dem Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft beurlaubt sind, und denjenigen, die das Stipendium bekommen, ohne eine solche Stelle innezuhaben. Bei der ersten Gruppe wird die Zeit der Habilitation auf das Dienstalter angerechnet, bei der zweiten Gruppe bisher nicht. Hieran wird deutlich, daß das Ergebnis von reinen Zufällen abhängig sein kann. Es wird empfohlen, die Zeit, während der Wissenschaftlern ein Habilitationsstipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft gewährt wird, in jedem Fall auf das Dienstalter anzurechnen.

Bund und Länder sollten ferner prüfen, ob Zeiten einer Tätigkeit als Forscher auf das Dienstalter auch dann angerechnet werden können, wenn die Mittel hierfür nicht von der öffentlichen, sondern von der privaten Hand aufgebracht werden. Das sollte mindestens für die Kräfte geschehen, die in der Forschung tätig bleiben, weil sich die Berücksichtigung einer Tätigkeitszeit sinnvoll nicht an der Herkunft der Mittel, sondern nur an der Tätigkeit als solcher entscheiden kann.

Ebenso bleibt die Möglichkeit der Anrechnung des Aufbaustudiums auf das Dienstalter zu prüfen.

Die Lösung von Problemen wie das der Anrechnung von Tätigkeiten auf das Dienstalter wird dadurch erschwert, daß Aus-

wirkungen auf die Rechtsverhältnisse der übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes befürchtet werden. In diesem Zusammenhang ist zu bezweifeln, ob es richtig ist, die Forscher in dem Ausmaß zu verbeamten, in dem es tatsächlich — und häufig genug auf ihr eigenes Verlangen — geschieht. Die anstehenden Fragen wären erheblich einfacher und im Grunde nur dann sachgerecht zu lösen, wenn die Wissenschaftler nicht in die Schematik von Laufbahnen gezwängt würden, die nicht für sie geschaffen worden sind und auch nicht auf sie passen.

d) Vorlesungsfreie Forschungssemester

Der Anregung des Wissenschaftsrates vom Jahre 1960, die Einrichtung vorlesungsfreier Forschungssemester auszubauen, ist in sehr unterschiedlicher Weise gefolgt worden. Der Rahmen der Möglichkeiten reicht von dem durch Gesetz geschaffenen Rechtsanspruch planmäßiger Professoren auf ein Forschungssemester in Abständen von vier Jahren (wie z. B. im Lande Berlin) über die gesetzlich fixierte Ermächtigung der Kultusverwaltungen, im Rahmen ihres Ermessens eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abhaltung des akademischen Unterrichts zu gewähren, bis zu der praktischen Einräumung von Forschungssemestern in Einzelfällen aus konkretem Anlaß ohne rechtlich näher umrissene Bevollmächtigung der zuständigen Stellen.

Es erscheint geboten, der Freistellung von Hochschullehrern zu Forschungsarbeiten verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Die faktische Belastung der großen Mehrzahl der beamteten Hochschullehrer mit Lehraufgaben sowie mit vielfach nicht unerheblicher Verwaltungsarbeit führt in zahlreichen Fällen dazu, daß sie in der vorlesungsfreien Zeit nur in beschränktem Umfang und während der Vorlesungszeit überhaupt kaum zu ihrer Forschungstätigkeit kommen. Ihr Auftrag aber lautet, ihr Fachgebiet in eigener Verantwortung in Lehre und Forschung angemessen zu vertreten. Die vielfach aus den Umständen sich ergebende Überbetonung der Lehre macht es notwendig, einen Ausgleich im Sektor der Forschung zu schaffen. Durch eine befristete Befreiung von einem Teil ihrer Gesamtaufgaben wird somit den Hochschullehrern nur die Möglichkeit gegeben, sich in dem anderen Bereich ihres Aufgabengebietes, der Forschung, im verstärkten Maße zu betätigen.

Es wird empfohlen, in größerem Umfang als bisher für konkrete Forschungsvorhaben vorlesungsfreie Forschungssemester, in begründeten Einzelfällen ein volles Jahr, zu gewähren. Es ist deutlich, daß hierbei die von Fach zu Fach unterschiedlichen

Verhältnisse berücksichtigt werden müssen und daß bei der angespannten personellen Situation in der Regel wohl nur ein zeitlicher Abstand von etwa vier Jahren zwischen einzelnen Forschungssemestern als vertretbar angesehen werden kann. Die kritische Vorprüfung von Anträgen auf Forschungssemester ist eine der Aufgaben, die sachgerecht nur durch die Selbstverwaltung der Hochschulen gelöst werden kann.

Die Möglichkeit der Gewährung von Forschungssemestern sollte nicht nur planmäßigen Professoren, sondern allen beamteten Hochschullehrern eingeräumt werden, sofern sie überwiegend mit Aufgaben der Lehre, der Krankenversorgung u. ä. belastet sind und sich eine turnusmäßige Befreiung von diesen Aufgaben für jeweils ein Semester durch entsprechende Disposition innerhalb des Fachgebietes nicht ermöglichen läßt. Letzteres sollte überall dort, wo die Lage es irgend zuläßt, stärker als bisher zur Gepflogenheit werden.

III. 3. Organisation

Häufig wird als Grund dafür, daß die deutsche Hochschulforschung in vieler Hinsicht zu wünschen übrig lasse, angeführt, daß die Struktur des deutschen Hochschulinstituts sich den Wandlungen der Zeit nicht angepaßt habe, sondern noch weithin auf dem monokratischen Direktorialprinzip beruhe. Als effektiver wird demgegenüber das in den angelsächsischen Ländern bestehende Departmentsystem hingestellt, das besonders die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen jüngeren und älteren Wissenschaftlern in verschiedenen Stellungen fördern soll.

In den Diskussionen der letzten Jahre ist weitgehende Übereinstimmung darüber erreicht worden, daß die überlieferte Institutsstruktur zu großen Nachteilen führen kann, besonders dann, wenn die in ihr eingeschlossene Möglichkeit zu einer mehr formalistischen Hierarchie, die ja mit der geistigen Rangordnung nicht übereinzustimmen braucht, ein zu großes Gewicht erhält. Die deutschen Hochschulen kennen zwar schon seit jeher verschiedene Formen des gemeinsamen Instituts für eine Gruppe von Lehrstühlen. So werden etwa juristische Seminare, einzelne Seminare in der Philosophischen Fakultät, mathematische und geodätische Institute seit langem in dieser Form mit einer kollegialen Spitze oder einem wechselnden geschäftsführenden Direktor geführt.

Die Bestrebungen und Versuche, auch in anderen Fächern von der überkommenen Institutsstruktur mehr oder weniger abzuweichen, nehmen immer mehr zu. So sind in den letzten

Instituts-
struktur